

denversachler die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit strikt durchgesetzt wird. Gemeinsam mit dem Vorstand des FDGB und der Staatsanwaltschaft erarbeiteten einige Kreisgerichte Übersichten und Informationen, aus denen sich ergibt, in welchen Bereichen und Betrieben Leiter ihre Aufgaben zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen unzureichend wahrnehmen. Verhandlungen vor organisierter Öffentlichkeit und deren Auswertung trugen z. B. zur konsequenten Geltendmachung von Ansprüchen auch gegenüber leitenden Mitarbeitern bei.

#### *Effektives verfahrensbezogenes Zusammenwirken*

Die Teilnehmer an Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und Verfahrensauswertungen aus den Betrieben werden in der Regel auf Ersuchen des Gerichts durch die betrieblichen Leiter ausgewählt. Ergeben sich wichtige Lehren auch für die Leiter oder Kollektive anderer Betriebe, wenden sich die Gerichte an deren Betriebs- oder Gewerkschaftsleitung. Es wird immer besser gesichert, daß jene Leiter und andere Werkstätige teilnehmen, die die Erkenntnisse aus den Verfahren am besten weitervermitteln bzw. selbst in ihrer Tätigkeit umsetzen können.

In der Verfahrensauswertung in Betrieben und Arbeitskollektiven wird zu Recht eine besonders wirksame Form der gerichtsspezifischen Rechtserziehung gesehen, weil mit relativ geringem Aufwand ein großer Nutzen für alle Beteiligten erreicht werden kann. Gegenwärtig bleiben aber auf diesem Gebiet noch zahlreiche Möglichkeiten besonders im Arbeits- und Neuerrecht ungenutzt. Diese wichtige Reserve in der ideologischen Arbeit gilt es stärker zu mobilisieren. Es ist günstig, wenn für Verfahrensauswertungen stärker planmäßige Zusammenkünfte in den Betrieben genutzt werden können: Dienst- und Arbeitsbesprechungen, Tage des Meistefs bzw. Ingenieurs, periodische Belehrungen und Schulungen u. a. Das mindert nicht nur den Arbeitszeitausfall für die Werkstätigen, sondern fördert auch die Einordnung der Rechtserziehung in die betrieblichen Formen der politisch-fachlichen Qualifizierung.

Es bewährt sich, wenn in den betrieblichen Festlegungen zur politisch-ideologischen Arbeit bzw. direkt in Maßnahmenplänen zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda<sup>6, 7</sup> Festlegungen getroffen werden, die den Vertretern der Justizorgane eine Einordnung in die planmäßige rechtserzieherische Arbeit der Kombinatbetriebe ermöglichen. Dabei können auch solche Formen der Rechtspropaganda der Richter, wie Aussprachen in Arbeitskollektiven, Veranstaltungen zu Rechtsproblemen mit Gewerkschaftsgruppen und FDJ-Kollektiven u. a. m. wirksam organisiert werden. Die Richter behandeln in solchen Veranstaltungen vornehmlich Probleme, die sich aus ihren Erfahrungen in der Rechtsprechung ergeben.

#### *Rechtserzieherische Arbeit der Schöffen*

An der Rechtserziehung in den Arbeitskollektiven wirken in vielen Kombinat und Betrieben die Schöffen sehr aktiv mit. Sie nutzen dazu in erster Linie ihre Erfahrungen aus der Rechtsprechung. Besonders in Schwerpunktbetrieben wird von den Schöffenkollektiven eine vielseitige rechtserzieherische und vorbeugende Arbeit geleistet, die den Kampf der Arbeitskollektive um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Erziehung zum sozialistischen Rechtsbewußtsein fördert. Die Kreisgerichte widmen der Befähigung der Schöffen zur eigenständigen rechtserzieherischen Arbeit in den Betrieben viel Aufmerksamkeit. Das geschieht sowohl während des Einsatzes der Schöffen am Gericht als auch in den Schöffenschulungen. Mit den Schöffen werden hier wichtige Verfahren, die für die vorbeugende Arbeit in den Betrieben bedeutsam sind, ausgewertet, und sie tauschen Erfahrungen über ihr Auftreten im Betrieb aus.

Durch eine noch intensivere Unterstützung der Schöffen und auch der Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte sind noch Reserven für die Rechtserziehung in den Arbeitskollektiven zu erschließen. Das gilt sowohl für die Auswertung bedeutender Verfahren als auch für die anderen Formen der Rechtspropaganda der Schöffen, wie Diskussionsbeiträge in betrieblichen Veranstaltungen, Brigadegespräche, Beiträge in Betriebszeitungen und im Betriebsfunk.

#### *Gegenseitige Unterstützung der Richter und Justitiare*

Eine wirksame Unterstützung der Rechtserziehung in Kombinat und Betrieben durch die Gerichte wird wesentlich auch durch ein kameradschaftliches Zusammenwirken mit den Justitiaren<sup>8</sup> bestimmt. Hierfür bietet schon der persönliche Kontakt durch die gemeinsame Arbeit in den Kreisgruppen der Vereinigung der Juristen bzw. auch in den Sektionen der URANIA viele Ansatzpunkte. Sie werden vielerorts gut genutzt. So ist es häufig Praxis, daß die Justitiare — wie im VE Stambetrieb Jänschwalde des Kombinats Braunkohlenkraftwerke, im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe und anderen Betrieben — die Richter dadurch unterstützen, daß sie z. B.

- Rechtsanalysen aus ihren Betrieben zugänglich machen und es ihnen dadurch erleichtern, die Rechtspropaganda eng mit den Aufgaben und Problemen der Betriebe zu verbinden,
- die Auswertung von Verhandlungen oder die Durchführung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit im Betrieb vorbereiten helfen und
- selbst Ergebnisse der Rechtsprechung auswerten bzw. Maßnahmen zur Auswertung von Gerichtsverhandlungen im Betrieb organisieren und koordinieren.

Viele Justitiare unterstützen auch aktiv die Schöffenkollektive, besonders bei ihrer rechtserzieherischen Arbeit. Das Zusammenwirken mit den Justitiaren können die Richter ihrerseits fördern, indem sie ihnen Informationen über Erfahrungen und Tendenzen aus der Rechtsprechung übermitteln, die helfen, betriebliche Probleme rechtzeitig zu erkennen, die zu Konflikten oder zu Rechtsverletzungen führen können.

#### *Planmäßige Leitung der gerichtlichen Öffentlichkeitsarbeit*

Erfahrungen der Gerichte zeigen, daß die feste Einbeziehung der Rechtserziehung und Rechtspropaganda in die Leitung und Planung sowie in die analytische Arbeit mehr als bisher Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit geworden ist. So werden z. B. in den Berichten und Analysen von Kreisgerichtsdirektoren und Senaten des Bezirksgerichts jeweils auch die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse der Rechtserziehung beurteilt. Bei der Auswertung der Öffentlichkeitsarbeit in den Präsidien der Bezirksgerichte bedarf es künftig einer genaueren Einschätzung der inhaltlichen Gestaltung, der Qualität und Wirksamkeit der rechtspropagandistischen Maßnahmen. Exakter und mit Schlußfolgerungen ist z. B. einzuschätzen, wie es gelungen ist, den weltanschaulichen Gehalt der rechtserzieherischen Maßnahmen weiter zu vertiefen und die inhaltlichen Anforderungen der zentralen Schwerpunkte der Rechtspropaganda erfolgreich umzusetzen. Nützlich dafür ist es, gemeinsam mit Vertretern der Schwerpunktbetriebe im Kreis, in denen langfristige Vorbeugungsarbeit geleistet wird<sup>8</sup>, bzw. auch anderer Betriebe Fragen der Qualität und Wirksamkeit der Rechtserziehung und Rechtspropaganda zu diskutieren, um aus der Resonanz der Maßnahmen der Gerichte in den Betrieben Anregungen für die weitere Verbesserung der gerichtlichen Rechtserziehung und Rechtspropaganda zu erhalten.

*(Die im vorstehenden Beitrag behandelten Fragen waren kürzlich Gegenstand einer Beratung in Cottbus, an der der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, der Generaldirektor des VE Kombinats Braunkohlenkraftwerke (KBK), Wilfried R et s ch k e, Vertreter von Parteiorganisationen der SED, des Rates des Bezirks und des Bezirksvorstands des FDGB, der Direktor des Bezirksgerichts sowie Direktoren der Kreisgerichte und Leiter von Schöffenkollektiven teilnahmen.)*

6 Vgl. H. Geidel/K.-H. Christoph, „Methoden komplexer Leitung und Planung der Rechtspropaganda im Betrieb“, NJ 1979, Heft 6, S. 267.

7 Zur Verantwortung der Justitiare für die Rechtsreklamation vgl. JustitiarVO vom 25. März 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 204).

8 Vgl. hierzu U. Lüttge in NJ 1983, Heft 2, S. 73 f.; St. Tyszkiewicz in NJ 1983, Heft 7, S. 291 f.; E. Klett in NJ 1983, Heft 10, S. 413 f.